



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Uli Henkel, Katrin Ebner-Steiner, Ulrich Singer AfD**  
vom 07.06.2019

### **Verstöße gegen das Haager Kindesentführungs-Übereinkommen**

Immer wieder wenden sich verzweifelte Mütter und Väter an die Öffentlichkeit, weil ihre Kinder entgegen der Regelungen des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens (HKÜ) widerrechtlich ins Ausland verbracht und von dort nicht unverzüglich zurückgeführt, sondern festgehalten werden.

Obwohl zahlreiche Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind, werden immer wieder Vorwürfe laut, dass sich Vertragsstaaten nicht an seine Bestimmungen halten und meist durch bloße Untätigkeit, manchmal sogar aktiv verhindern, dass Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, nicht zunächst an ihre in Deutschland lebenden Elternteile übergeben werden, bis gerichtlich geklärt ist, in welchem Land und bei welchem Elternteil dieses Kind künftig leben soll.

Insbesondere die Ukraine, die sich aktiv darum bemüht, Mitglied der EU zu werden, fällt hier häufig negativ auf.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über widerrechtlich ins Ausland verbrachte Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vorher in Bayern hatten?
- 1.2 Wie viele Fälle von solchen Kindesentführungen wurden in den letzten zehn Jahren den Behörden in Bayern gemeldet (bitte die Zahlen pro Jahr angeben)?
- 1.3 In welche Länder wurden diese Kinder widerrechtlich verbracht (bitte nach Ländern mit Angaben zum Jahr der Entführung aufschlüsseln)?
  
- 2.1 Welche Länder haben sich in der Vergangenheit gemäß den Regeln des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens für die unverzügliche Rücküberstellung der aus Bayern entführten Kinder in ihre Heimat eingesetzt (bitte auch die durchschnittliche Dauer des Rücküberstellungsverfahrens nach Ländern aufschlüsseln)?
- 2.2 Welche Fälle von Kindesentführung sind der Staatsregierung bekannt, in denen es nicht zu einer unverzüglichen Rücküberstellung der betroffenen Kinder kam (bitte die Anzahl je Land und falls bekannt auch die jeweilige Begründung der dortigen Behörden für den Aufschub bzw. die Verweigerung der Rücküberführung angeben)?
- 2.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den Fällen der Nichtbeachtung des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens unternommen, um das Recht der bayerischen Väter und Mütter sowie der betroffenen Kinder durchzusetzen (bitte nach Einzelfall aufschlüsseln)?
  
- 3.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass sich insbesondere die Ukraine beharrlich weigert, das Haager Kindesentführungs-Übereinkommen anzuwenden?
- 3.2 Inwiefern gedenkt die Staatsregierung ihren Einfluss z. B. über die bayerische Wirtschaftsrepräsentanz in Kiew auf die Ukraine auszuüben, um hier eine Veränderung zu erwirken?
  
4. Wie sehen die Fallzahlen in Hinsicht auf die Nichteinhaltung des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens durch die Türkei aus?

5. Sind der Staatsregierung Fälle von Kindsentführungen bekannt, in denen Kinder nach Bayern verbracht und von dort entgegen der Vereinbarungen des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens nicht in das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes überstellt wurden (bitte die Herkunftsländer nennen und die jeweilige Begründung für die Entscheidung der bayerischen Behörden angeben)?

## Antwort

### **des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 08.07.2019

#### Vorbemerkung:

Der Staatsregierung liegt zu HKÜ-Verfahren keinerlei statistisches Material vor. In Deutschland ist das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn die für das HKÜ-Verfahren zuständige zentrale Behörde. Die bayerischen Gerichte sind mit ausgehenden Anträgen (in Deutschland lebende Kinder werden ins Ausland entführt) üblicherweise nicht befasst, da der Antrag auf Rückführung im Land des aktuellen Aufenthaltes des Kindes gestellt werden muss (ggf. unter Zuhilfenahme der zentralen Behörde, in Deutschland des BfJ). Für eingehende Anträge (Kind wurde aus dem Ausland nach Deutschland entführt) sind die deutschen Gerichte zwar zuständig, derartige Verfahren werden in der bayerischen Justizgeschäftsstatistik allerdings nicht gesondert ausgewiesen, sodass statistisches Material hierzu nicht existiert. Die Jugendämter sind ohnehin nur am Rande betroffen. Daten stehen auch insoweit nicht zur Verfügung, da dies keine für die Jugendhilfestatistik meldepflichtige Angelegenheit ist.

#### **1.1 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über widerrechtlich ins Ausland verbrachte Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vorher in Bayern hatten?**

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, stehen der Staatsregierung insoweit keine Zahlen zur Verfügung. In einigen Einzelfällen wenden sich Beteiligte an die Staatsregierung und schildern ihren Fall. Derartige Einzelfälle werden allerdings nicht statistisch erfasst, sodass belastbare Aussagen hierzu nicht möglich sind.

#### **1.2 Wie viele Fälle von solchen Kindsentführungen wurden in den letzten zehn Jahren den Behörden in Bayern gemeldet (bitte die Zahlen pro Jahr angeben)?**

#### **1.3 In welche Länder wurden diese Kinder widerrechtlich verbracht (bitte nach Ländern mit Angaben zum Jahr der Entführung aufschlüsseln)?**

Auch hierzu liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor. Das Bundesamt für Justiz veröffentlicht allerdings jährliche Statistiken, die im Internet abrufbar sind. Für die Jahre 2017 und 2018 können Details der beiliegenden Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der AfD-Fraktion im Bundestag entnommen werden (BT-Drs. 19/8170).

#### **2.1 Welche Länder haben sich in der Vergangenheit gemäß den Regeln des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens für die unverzügliche Rücküberstellung der aus Bayern entführten Kinder in ihre Heimat eingesetzt (bitte auch die durchschnittliche Dauer des Rücküberstellungsverfahrens nach Ländern aufschlüsseln)?**

Hierzu hat die Staatsregierung keine Erkenntnisse.

**2.2 Welche Fälle von Kindesentführung sind der Staatsregierung bekannt, in denen es nicht zu einer unverzüglichen Rücküberstellung der betroffenen Kinder kam (bitte die Anzahl je Land und falls bekannt auch die jeweilige Begründung der dortigen Behörden für den Aufschub bzw. die Verweigerung der Rücküberführung angeben)?**

Auch hierzu liegt der Staatsregierung kein belastbares statistisches Material vor. Bei den im Staatsministerium der Justiz bekannt gewordenen Einzelfällen handelt es sich allerdings – soweit den Sachbearbeitern rememberlich – nicht um Fälle, in denen die Rückgabe an den ausländischen Regierungen scheiterte (z. B. aufgrund von Ausreiseperrren). Vielmehr lehnten regelmäßig die ausländischen Gerichte die Rückgabe gemäß den in Art. 13 HKÜ genannten Ablehnungsgründen (nachträgliche Genehmigung, schwerwiegende Gefahr für das Kind, entgegenstehender Wille des Kindes) ab.

**2.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den Fällen der Nichtbeachtung des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens unternommen, um das Recht der bayerischen Väter und Mütter sowie der betroffenen Kinder durchzusetzen (bitte nach Einzelfall aufschlüsseln)?**

Die Pflege ausländischer Beziehungen obliegt dem Bund. Betroffenen Eltern wird regelmäßig geraten, sich an das insoweit zuständige und erfahrene Bundesamt für Justiz zu wenden.

**3.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass sich insbesondere die Ukraine beharrlich weigert, das Haager Kindesentführungs-Übereinkommen anzuwenden?**

**3.2 Inwiefern gedenkt die Staatsregierung ihren Einfluss z. B. über die bayerische Wirtschaftsrepräsentanz in Kiew auf die Ukraine auszuüben, um hier eine Veränderung zu erwirken?**

Der Staatsregierung ist eine derartige Weigerung der Ukraine nicht bekannt. Ganz im Gegenteil gehört die Ukraine zu den Staaten, die mit Bayern einen intensiven Austausch zu Fragen des HKÜ betreiben. So besuchte im März 2018 eine Delegation des ukrainischen Justizministeriums Bayern zum Thema HKÜ. Im Herbst 2018 nahm ein bayerischer Experte als Referent an einem Seminar in Kiew zur Thematik Sicherung der Vollstreckung von Entscheidungen nach dem HKÜ teil. Angesichts der guten Zusammenarbeit sind weitere Maßnahmen seitens der Staatsregierung – z. B. über die Wirtschaftsrepräsentanz in Kiew – nicht nötig.

**4. Wie sehen die Fallzahlen in Hinsicht auf die Nichteinhaltung des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens durch die Türkei aus?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Zahlen vor. Die deutschlandweiten Zahlen können der beiliegenden Bundestagsdrucksache entnommen werden.

**5. Sind der Staatsregierung Fälle von Kindsentführungen bekannt, in denen Kinder nach Bayern verbracht und von dort entgegen der Vereinbarungen des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens nicht in das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes überstellt wurden (bitte die Herkunftsländer nennen und die jeweilige Begründung für die Entscheidung der bayerischen Behörden angeben)?**

Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Kinder „entgegen der Vereinbarungen des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens nicht in das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes überstellt wurden“. Es ist davon auszugehen, dass auch die bayerischen Gerichte in manchen Fällen die Rückgabe gemäß Art. 13 HKÜ ablehnen. Belastbares Zahlenmaterial hierzu liegt der Staatsregierung allerdings nicht vor.